

Zu Teil G Abschnitt 10 Ziff. 8.3. (S. 30):

Folgende Kennziffern werden verändert bzw. neu aufgenommen:

- Anzahl der Plätze in Kultur- und Klubhäusern am Jahresende insgesamt (ohne staatliche Jugendklubhäuser)
  - darunter: in staatlichen Kultur- und Klubhäusern
- Anzahl der Besucher in Kultur- und Klubhäusern insgesamt (ohne staatliche Jugendklubhäuser)
  - darunter: in staatlichen Kultur- und Klubhäusern
- Anzahl der Plätze in staatlichen Jugendklubeinrichtungen insgesamt
  - darunter: hauptamtlich geleitet
  - davon: Jugendklubhäuser
  - Mehrraumjugendklubs
  - Jugendzimmer
- Anzahl der Besucher in staatlichen Jugendklubeinrichtungen
  - darunter: hauptamtlich geleitet

#### 14. Zur Planung der Grundfonds und Investitionen

Zu Teil L Abschnitt 20 (S. 31) der Planungsordnung:

##### 14.1. Die Ziff. 1.1. (S. 31) wird wie folgt verändert:

Der Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

Die Maßnahmen zur Modernisierung der vorhandenen Grundmittel auf hohem wissenschaftlich-technischen Niveau, einschließlich der dazu notwendigen Rationalisierungsinvestitionen, haben den Vorrang gegenüber Erweiterungsinvestitionen und Neubauten. Durch Modernisierung sind die Leistungsfähigkeit, Ausnutzung und Lebensdauer der Grundmittel entsprechend den volkswirtschaftlichen Maßstäben und Notwendigkeiten der intensiv erweiterten Reproduktion zu erhöhen und damit zugleich die Arbeitsbedingungen der Werktätigen zu verbessern.

Der Abs. 2 (S. 31) wird wie folgt neu gefaßt:

In den Kombinate, Betrieben und Einrichtungen, wirtschaftsleitenden Organen und Staatsorganen ist die Grundfondsreproduktion komplex zu leiten und zu planen.

Die Planung der Grundfondsreproduktion hat zu umfassen:

- a) die Planung der rationellen Nutzung der Grundfonds sowie ihrer Effektivität
- b) die Planung der laufenden Instandhaltung
- c) die Planung der Generalreparaturen
- d) die Planung der Vorbereitung und Durchführung von Investitionen.

Die Modernisierung und laufende Instandhaltung der Grundmittel sind als einheitlicher Prozeß zu leiten und zu planen. Die Modernisierung der Grundmittel umfaßt

- die Generalreparaturen, die in Verbindung mit der komplexen Wiederherstellung der technischen Nutzungsfähigkeit auf die Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Grundmittel durch den Einsatz von Bauteilen und Aggregaten, die dem neuesten wissenschaftlich-technischen Stand entsprechen, bzw. auf die Verlängerung der Einsatzfähigkeit der Grundmittel gegenüber der normativen Nutzungsdauer gerichtet sind
- die Rationalisierungsinvestitionen, die in den Kombinate, Betrieben und Einrichtungen zur betrieblichen Rationalisierung durch Modernisierung und technische Neuausrüstung, insbesondere durch den Einsatz von Industrierobotern, Prozeßbrechentechnik und anderen Steuerungs- und Automatisierungsmitteln, gegebenenfalls in Verbindung mit Um- und Ausbau bzw. Anbau zur Komplettierung vorhandener Gebäude und baulicher Anlagen, durchgeführt werden.

Die Modernisierung der Grundmittel muß zu einer Steigerung der Arbeitsproduktivität, zur Einsparung von Arbeitskräften und Arbeitsplätzen sowie von Energieträgern, Rohstoffen und Material führen.

Die laufende Instandhaltung ist auf die Pflege, Wartung und ständige Sicherung der Einsatzfähigkeit der Grundmittel durch Instandsetzung (Reparaturen) zu richten und muß im wachsenden Maße zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Grundmittel beitragen.

Der Abs. 3 (S. 31) wird wie folgt ergänzt:

Auf der Grundlage der in der Grundfonds-, Kapazitäts- und Leistungsplanung sowie in der Finanzplanung festgelegten Maßnahmen, Aufwendungen und Effekte der Modernisierung und laufenden Instandhaltung der Grundmittel haben die Generaldirektoren der Kombinate, Direktoren der Betriebe und Leiter der Einrichtungen zu sichern, daß die Modernisierung und die laufende Instandhaltung der Grundmittel nach einheitlichen Grundsätzen geleitet und geplant werden. Dabei haben sie von technisch-ökonomischen Analysen und einer kontinuierlichen konzeptionellen Arbeit über

- die Beschaffenheit und Ausnutzung der Maschinen und Anlagen
- die effektivste Variante für die Modernisierung der vorhandenen Grundmittel durch die schnelle Nutzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts sowie
- die Überwindung der Ursachen für technische Störungen und Ausfallzeiten auszugehen.

Im Abs. 6 (S. 32) werden die Buchstaben b und c wie folgt neu gefaßt:

- b) die geplanten Leistungs- und Effektivitätsziele verstärkt durch die Modernisierung der vorhandenen Grundfonds und ihre volle Nutzung erreicht werden;
- c) durch Investitionen mehr Arbeitsplätze eingespart als neue geschaffen werden;

##### 14.2. Zu Ziff. 2.1. Abs. 2 (S. 32):

Der Absatz wird wie folgt neu gefaßt:

(2) Zur Verbesserung der Effektivität der Investitionen und zur Erhöhung der Stabilität der Investitionsplanung und der Bilanzierung sind auf allen Ebenen der Leitung und Planung der Volkswirtschaft bei der Beurteilung, Planung, Vorbereitung und Durchführung von Investitionen quantifizierte volkswirtschaftliche Maßstäbe auszuarbeiten und verbindlich anzuwenden. Dazu sind durch die Staatliche Plankommission den Ministerien, anderen zentralen Staatsorganen und Räten der Bezirke Kennziffern bzw. volkswirtschaftliche Normative zur Bewertung der Effektivität bei der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen zu übergeben. Die Ministerien, anderen zentralen Staatsorgane und Räte der Bezirke haben diese Kennziffern den Kombinate bzw. wirtschaftsleitenden Organen und den ihnen direkt unterstellten Betrieben und Einrichtungen zu übergeben. Die Einhaltung der Kennziffern bzw. Normative zur Bewertung der Effektivität ist bei der Begründung von Investitionsvorhaben zur Aufnahme in den Plan bzw. bei der Bestimmung der Rang- und Reihenfolge der Investitionen nachzuweisen. Es dürfen nur Investitionen, die den Maßstäben zur Erhöhung der Effektivität der Investitionen entsprechen, bestätigt und in den Plan aufgenommen werden.

##### 14.3. Zu Ziff. 2.2. (S. 33):

Der Abs. 1 (S. 33) wird nach dem 1. Satz wie folgt ergänzt:

Für die zentrale Planung der zeitlichen Ausnutzung der vorhandenen Grundfonds sind Zeitnormative entsprechend den Rechtsvorschriften auszuarbeiten und anzuwenden.